

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

<b>23. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1970</b>	<b>Nummer 83</b>
---------------------	--	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 82 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

#### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
1. 6. 1970	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bek. — Kennzeichnung gesperrter Waldflächen nach § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes . . . . .	939

#### II.

##### Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

##### Kennzeichnung gesperrter Waldflächen nach § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 6. 1970 —  
IV/1 20 — 00. 23

Auf Grund von § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588 / SGV. NW. 790) werden die nachfolgenden Muster der bei der Sperrung von Waldflächen zu verwendenden Schilder bekanntgegeben:

**Muster 1** Sperrschild mit Tiersymbol für befristete Sperrung.

(Abb. 1) Grundfarbe gelb. Aufschrift:  
Bitte nicht betreten!

Diese Waldfläche ist mit Genehmigung der Forstbehörde  
vorübergehend gesperrt

von:

bis:

**Muster 2** Sperrschild mit Tiersymbol für unbefristete Sperrung.

(Abb. 2) Grundfarbe weiß. Aufschrift:  
Bitte nicht betreten!

Diese Waldfläche ist mit Genehmigung der Forstbehörde  
gesperrt.

**Muster 3** Eines der in Abb. 3 dargestellten Zusatzschilder ist anzubringen, wenn einer  
(Abb. 3) der auf ihnen genannten Gründe zutrifft.

Form und Gestaltung der Sperr- und Zusatzschilder gehen aus den Abbildungen 1 bis 3 hervor.



**Bitte nicht betreten!**  
Diese Waldfläche ist mit Genehmigung der Forstbehörde  
**vorübergehend gesperrt.**

von: \_\_\_\_\_

bis: \_\_\_\_\_

Abb. 1  
Gelb HKS 202  
Rotorange HKS 208  
Schwarz



Abb. 2  
Rotorange HKS 208  
Schwarz



Abb. 3  
Gelb HKS 202  
Schwarz

— MBl. NW. 1970 S. 939.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17.— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.